

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei Bernhard Lichtenberg, Berlin Mitte, zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.¹

1.1 Ziele und Rahmenbedingungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Kinder- und Jugendpastoral im Erzbistum Berlin will die ihr „anvertrauten jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten stärken.“²

„Sie orientiert sich an den Zielen Identitätsentwicklung, Entwicklung von Spiritualität, Entwicklung von Partizipation und Selbstbestimmung, Entwicklung von gelingenden Beziehungen in der Gemeinschaft sowie der Anregung und Hinführung zu sozialem und politischem Engagement.“³

„Sie soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen sicheren Ort bieten, in dem deren Würde und Wohl geachtet und geschützt werden. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor sexualisierter Gewalt, denn jede Form sexualisierter Gewalt verletzt die Integrität und Würde junger Menschen und gefährdet ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung in erheblichem Maß. Junge Menschen sollen in der Kinder- und Jugendpastoral des Erzbistums Berlin Vorbilder finden, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.“⁴

Das folgende Konzept wurde auf der Basis der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin formuliert und von den Gemeinderäten, dem Pfarreirat und dem Kirchenvorstand beschlossen.

1.2 Für die Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

„Was willst du, dass ich dir tue?“ Mk 10,52

Nach dem Vorbild Jesu sollen die „Kleinen“, die Alten und Kranken, die Schutz- und Hilfebedürftigen unsere besondere Zuwendung erfahren und wissen, dass sie nicht alleine gelassen sind. Die Nähe und Zuwendung, die wir ihnen schenken, zeichnet sich dadurch aus, dass wir ihre persönliche Autonomie achten und ihnen mit Respekt begegnen. Unsere Hinwendung soll dazu beitragen, dass sie sich als würdevolle Menschen erleben, die von Gott beim Namen genannt, geliebt und getragen sind. (vgl. Jes 43,1)

¹ „Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.“ Aus der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin; vgl. Anlage des Amtsblatt 2/2022

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 9

³ Pastoralplan für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin 2003, S. 59 f.

⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 9

2. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für die Arbeit in den Gemeinden St. Bonifatius, St. Marien Liebfrauen, Herz Jesu, die Domgemeinde St. Hedwig sowie die polnische und tamilische Gemeinde, insbesondere die Bereiche Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei, Ministrant:innenpastoral, Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Sakramentenvorbereitung und -spendung (bes. Beichte), Krankenhaus- und Krankenseelsorge, Besuchsdienste, Einzelseelsorge (Gespräche, Geistliche Begleitung ...), Senior:innenarbeit und Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen soweit kein eigenes Schutzkonzept erarbeitet und dieses der Pfarreileitung und dem AK Prävention der Pfarrei vorgelegt wurde.

Ein eigenes Schutzkonzept liegt in den Kitas von Herz Jesu und St. Michael sowie von der Gemeinschaft Chemin Neuf und der polnischen Gemeinde und der DPSG Stamm St. Bonifatius vor.

3. Grundsätzliche Anforderungen

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde mit der Beteiligung aller an für die Kinder- und Jugendarbeit Verantwortlichen erstellt, die auch Kinder und Jugendliche in die Beratung mit einbezogen haben. Bei der Weiterentwicklung und Fortschreibung des institutionellen Schutzkonzepts wird besonders auf deren Beteiligung geachtet und die Vorschläge eventueller Betroffener besonders berücksichtigt und eingearbeitet.

Das Schutzkonzept wird kontinuierlich fortentwickelt und angepasst. Das gilt insbesondere, wenn ein Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch vorgefallen sein sollte. Spätestens alle fünf Jahre wird eine Überarbeitung fällig. Die Präventionsbeauftragten tragen gemeinsam mit dem AK Prävention dafür Sorge.

Ein AK Prävention besteht aus ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, Jugendlichen und den Präventionsbeauftragten der Pfarrei.

4. Personalauswahl und Entwicklung

Die Pfarrei trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Es gibt eine klare Zuordnung, wer für die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zuständig ist. Diese:r informiert auch über Schutzkonzepte und Präventionsmaßnahmen, holt die erforderlichen Unterschriften und Unterlagen ein und prüft die fachliche und persönliche Eignung. Mit allen ehrenamtlichen Begleiter:innen/ Katechet:innen wird ein Einführungsgespräch geführt, das grundsätzlich das Thema Prävention beinhaltet und die nötigen Ausbildungen, Erklärungen, die unterschrieben und Nachweise, die erbracht werden müssen, benennt. Das Institutionelle Schutzkonzept wird allen in der Kinder- und

Jugendarbeit Tätigen, sowie allen, die mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, ausgehändigt.

Für alle in der Kinder- und Jugendpastoral und der Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich und beruflich Tätigen gelten gemäß den aktuell im Erzbistum Berlin gültigen Vorgaben drei Voraussetzungen:

a) Die Teilnahme innerhalb des ersten Jahres ihres Wirkens an einem Schulungsangebot zu Fragen der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt, idealerweise schon vor Beginn des Aufnehmens ihrer Tätigkeit.

b) Die Unterzeichnung der bistumsweit gültigen „Gemeinsamen Schutzzerklärung“ zu Beginn der Tätigkeit. Sie wird dem Verantwortlichen der jeweiligen Maßnahme übergeben und in der Pfarrei aufbewahrt. Verantwortlich ist der/die Verwaltungsleiter:in. Falls erforderlich werden befugte Stellen über das Vorliegen der Erklärung unterrichtet.

c) Die Vorlage eines aktuellen „Erweiterten Führungszeugnisses“, das im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren erneuert werden muss. Das Führungszeugnis verbleibt bei der vorliegenden Person. Dokumentiert wird nur das Ausstellungsdatum, der Umstand der Einsichtnahme und die Information, ob das „Erweiterte Führungszeugnis“ einen Eintrag wegen einer sexualbezogenen Straftat nach § 72a SGBVIII enthält. Die Prüfenden haben die entsprechende Verschwiegenheitserklärung unterschrieben und die vorgeschriebene Präventionsschulung erhalten.

Die Teilnahme an einem Sensibilisierungskurs bzw. an einer Basisschulung ist von der Intensität der Kontakte zu Kindern und Jugendlichen abhängig:

Die Teilnahme an einem dreistündigen Sensibilisierungskurs ist insbesondere für Leiter von Kinderliturgiekreisen, Erstkommunionkatecheten ohne Übernachtung, Küster, Vorstandsmitglieder in Pfarrei- und Gemeinderäten, stellv. Vorsitzende und Kitabbeauftragte im Kirchenvorstand, Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit und Besuchsdienste in Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen verpflichtend.

Die Teilnahme an einer sechsstündigen Basisschulung ist insbesondere für Begleitpersonen bei Veranstaltungen mit Übernachtung wie RKW, EK-Wochenende, Leitungen von Kinder- und Jugendchören und Kita-Erzieher:innen etc. verpflichtend.

Eine Schulungsauffrischung ist alle fünf Jahre vorgesehen.

Jugendleiter:innen und Oberministrant:innen brauchen eine Ausbildung (Juleica-Grundkurs, Kurs zu Haftungs- und Versicherungsfragen, Erste-Hilfe-Kurs), in der das Thema sexualisierte Gewalt fester Bestandteil ist.

Alle Informationen über entsprechende Angebote übermittelt die Pfarrei, bzw. lädt dazu ein.

Das Erzbistum trägt Sorge für die Auswahl und Begleitung des hauptamtlichen pastoralen Personals und hat den Überblick über die drei oben genannten Grundvoraussetzungen.

5. Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, werden über das Präventionskonzept informiert. Die Zusammenarbeit mit ihnen ist grundlegend. Ziele, Inhalte und Pädagogik werden ihnen vermittelt.

Das gilt insbesondere auch für die Bußkatechese und die Situation der Kinder- und Jugendlichenbeichte.

Bei Fahrten und Pilgerreisen werden die Eltern und ihre Kinder vorher über die Regelungen im Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei und Zuständigkeiten informiert.

6. Verhaltenskodex

Beim Verhaltenskodex handelt es sich um Regeln für die ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen.

Fahrten und Veranstaltungen über Nacht mit Kindern, Jugendlichen, hilfebedürftigen Erwachsenen werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet.

Grundsätzlich wird die Leitung von Gruppen in Teams bevorzugt.

Die Privat- und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen wird insbesondere bei der Nutzung von Wasch- und Duschräumen beachtet. Diese Räumlichkeiten werden nach Geschlechtern getrennt genutzt und von den Begleitenden nicht betreten. Falls keine getrennten Räumlichkeiten für Begleitpersonen vorhanden sind, benutzen Begleitpersonen nicht zeitgleich mit den Kindern und Jugendlichen die Waschräume.

Es wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt.

Individuelle Grenzempfindungen werden respektiert. Es gibt keine abfälligen Kommentare dazu.

Die Unterbringung in Schlafräumen erfolgt getrennt nach Geschlechtern. Begleitende schlafen nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Raum. Falls keine räumliche Trennung möglich sein sollte (z.B. beim Pilgern), wird dies mit allen Beteiligten vorab besprochen, insbesondere mit den Erziehungsberechtigten.

Fotos von Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen, insbesondere Portraits sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Zum Beispiel wird vor Ausflügen oder Fahrten eine Fotoerlaubnis eingeholt. Niemand wird gegen den eigenen Willen fotografiert.

Alles, was ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende sagen und tun, dürfen Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Dies gilt auch für die Beichte. Kinder und Jugendliche werden

informiert, dass das Beichtgeheimnis für den Priester gilt, sie selber davon aber erzählen dürfen, falls sie es möchten.

Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten.

Auf eine angemessene respektvolle Sprache wird geachtet.

Ehrenamtliche und beruflich Mitarbeitende laden Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene nicht einzeln oder paarweise in ihre Privaträume ein.

Ehrenamtliche und beruflich Mitarbeitende bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf. Digitale Medien werden ausschließlich für dienstlich/ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen genutzt. Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, Messengerdienste) zu betreuten Kindern/Jugendlichen. Es findet keine Fortführung der gemeindlichen Betreuung im privaten Rahmen statt. Ausnahmen sind bereits vor der gemeindlichen Tätigkeit bestehende private Kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen, die im entsprechenden Team und der jeweiligen Gruppe transparent gemacht werden.

Private Geldgeschäfte oder -geschenke mit Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen sind grundsätzlich verboten.

Alle Kinder und Jugendlichen, schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene sind über den Verhaltenskodex informiert, ebenso deren Erziehungsberechtigte, bzw. Bevollmächtigte.

Ebenso werden die Beschwerdewege vor den Veranstaltungen (insbesondere Fahrten und Pilgern) bekannt gegeben.

Eventuelle Grenzverletzungen oder sexuelle Übergriffe unter Kindern bzw. Jugendlichen werden im Leitungsteam thematisiert und der Pfarrer bzw. der Pfarradministrator wird davon in Kenntnis gesetzt. Hierbei wird auf eine diskrete Behandlung der zu besprechenden Vorfälle geachtet.

Im Alltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jede Person, die eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden gegenüber dem Team oder den Pfarradministratoren der Gemeinden oder dem leitenden Pfarrer transparent.

7. Nutzung von Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit

Die Vergabe der Schlüssel ist klar und transparent geregelt und wird schriftlich festgehalten, ebenso, welche Gruppen sich gewöhnlich in den Räumlichkeiten aufhalten.

Sollten weitere Personen oder Gruppen Zugang zu Räumen der Kinder- und Jugendarbeit haben, ist dies abzuklären und eine verantwortliche Person dieser zusätzlichen Gruppen ist zu benennen.

Auf eine gute Beleuchtung auf dem Weg zu Waschräumen und Toiletten ist zu achten. Eine bauliche Änderung wäre wünschenswert, sodass Kinder und Jugendliche nicht durch dunkle Höfe und Treppenhäuser zu gehen haben.

Beichträume für die Kinder- und Jugendlichenbeichte sind einsehbar. Auch andere ähnliche gelagerte Situationen mit Kindern oder Jugendlichen finden nur in jederzeit von außen zugänglichen oder einsehbaren Räumen statt.

8. Konsequenzen bei Nichteinhalten von Regeln

Für jede Veranstaltung oder Fahrt sind gemeinsame Regeln mit Blick auf Präventionsfragen sinnvoll und notwendig. Diese sollten im besten Fall miteinander erarbeitet, zumindest aber im Vorfeld öffentlich gemacht werden. Die Nichteinhaltung von diesen Regeln wird mit pädagogisch angemessenen Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen und das Verständnis fördern. Die Konsequenzen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.

9. Verfahren bei Verdacht

Jedem Hinweis auf die Gefährdung eines Kindes oder eines abhängigen Erwachsenen durch Gewalt muss nachgegangen werden und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden.

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Kontaktdaten der beiden externen Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Dina Gehr Martinez; Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte persönlich;
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin; Tel.: 0176/ 72 48 02 86; E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch; Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragter persönlich,
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin; Tel.: 0176 / 45 98 73 46; E-Mail: reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de

Bei einem Verdacht oder Vorfall, der sich gegen jemanden außerhalb der Pfarrei richtet, ist eine Fachberatungsstelle oder das Jugendamt einzubeziehen.

Hinweise und Verdachtsmomente auf Gefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden.

10. Öffentlichkeit und Präventionsbeauftragte

Die Präventionsbeauftragten werden vom Kirchenvorstand benannt, worüber der diözesane Präventionsbeauftragte schriftlich informiert wird.

Das institutionelle Schutzkonzept ist auf der Homepage, in den Schaukästen und in den Jugendräumen sowie ggf. an weiteren Orten der Pfarrei veröffentlicht.

An diesen Stellen wird auf die Präventionsbeauftragten der Pfarrei sowie auf die Kontaktdaten der vom Erzbistum Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs und mindestens einer nicht-kirchlichen Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt hingewiesen.

Einmal im Jahr sollten die Präventionsbeauftragten für die Gemeinden sichtbar werden und sich vorstellen. Das Aufgabenspektrum und das Verfahren der Benennung der Präventionsbeauftragten, u. a. als Ansprechpartner, ist transparent zu benennen.

11. Beschwerdemanagement

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende, die die Ziele dieser Präventionsordnung verletzt sehen, haben das Recht, sich zu beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der Umsetzung der genannten Ziele mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen.

Für das Beschwerdeverfahren werden in den Gemeinden Ansprechpartner benannt. Kinder und Jugendliche können sich natürlich auch an alle Leitungs- und Begleitpersonen wenden. Auf Beschwerden wird immer eine Rückmeldung gegeben.

Das institutionelle Schutzkonzept wurde am 22.06.2022 vom Kirchenvorstand und am 17.05.2022 vom Pfarreirat in der hier vorliegenden Fassung im Einvernehmen mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistum Berlin beschlossen.

Pfr. Oliver Cornelius

Ltd. Pfarrer Pfarrei Bernhard Lichtenberg